

Nr 265 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 11 betreffenden Bestimmung eingefügt:*

„§ 11a Videokonferenzen“

2. *Im § 9 wird angefügt:*

„(5) Die Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung kann im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse außer in den Angelegenheiten des Abs 2 Z 4 ohne das Zusammentreten der Mitglieder im Weg eines Umlaufs durch die Einholung von Erklärungen unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen. In diesem Fall gelten die Abs 3 und 4 mit der Maßgabe, dass

1. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder als anwesend gelten und die Abstimmung in der vor der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgegebenen Form (zB per E-Mail an eine von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Adresse) bis zu einem von dieser bzw diesem zu bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen hat;
2. die Abstimmung abzubrechen und der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu setzen ist, wenn dies bis zu dem gemäß Z 1 bestimmten Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung verlangt;
3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass allen Mitgliedern die Tagesordnung und alle im Zuge der Beratung gestellten Anträge, Gegen- und Abänderungsanträge vollständig vorliegen;
4. im Protokoll die Namen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entsprechend festzuhalten sind.“

3. *Im § 10 Abs 6 wird der Ausdruck „§ 9 Abs 4 gilt“ durch den Ausdruck „§ 9 Abs 4 und Abs 5 Z 1, 3 und 4 gelten“ ersetzt.*

4. *Nach § 11 wird eingefügt:*

„Videokonferenzen

§ 11a

Die Beratung und Beschlussfassung im Personalausschuss und im Geschäftsverteilungsausschuss kann im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall gilt § 10 Abs 6 bzw § 11 Abs 3 mit der Maßgabe, dass

1. die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten und an der Abstimmung in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mündlich abgeben,
2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung vollständig vorliegt,
3. im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten sind.“

5. *Im § 32 wird angefügt:*

„(9) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 9 Abs 5, 10 Abs 6 und 11a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Die vorgenommenen Änderungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die im Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz vorgesehenen Geschäftsordnungsbestimmungen erlauben derzeit weder die Herbeiführung von Beschlüssen der Gerichtsorgane im Umlaufweg noch die Beratung und Beschlussfassung per Videokonferenz. Im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Pandemie hat sich das Fehlen von kontaktlosen Beratungs- und Beschlussmöglichkeiten als problematisch erwiesen.

Im Unterschied zur oben beschriebenen Rechtslage ist die Möglichkeit, in Angelegenheiten der kollegialen Justizverwaltung Umlaufbeschlüsse zu fassen, derzeit ua bereits für Organe des Bundesverwaltungsgerichts (§ 4 Abs 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes) und für Personalsenate der ordentlichen Gerichte (§ 48 Abs 3 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes) vorgesehen. Der Ersatz der persönlichen Anwesenheit bei der Beratung von Kollegialorganen der Gerichte durch Videokonferenzen ist als Ausnahmelösung für Krisenzeiten ebenfalls bereits geregelt (so zB § 19a Abs 4 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes; § 7 Abs 6 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes; § 11a des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes; Pauschalregelung im 2. Oö Covid-19-Gesetz).

Für den Verwaltungsgerichtshof besteht auf Grund der Novelle BGBl I Nr 2/2021 ab dem 1. Juli 2021 die Möglichkeit, im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse Beschlussfassung und Beratung durch Videokonferenzen oder im Umlaufweg vorzunehmen. Mit dieser Regelung wurden bisher befristet vorgesehene Krisenbestimmungen in das Dauerrecht übernommen und ausgebaut, um damit legislativ für künftige Krisenfälle vorzusorgen (vgl die Ausführungen im Ausschussbericht 512 BlgNR XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/00512/fname_851439.pdf). Der für den Verwaltungsgerichtshof vorgeschlagene Gesetzestext (§ 15 Abs 4 bis 8 VwGG), insbesondere die Wendung „außergewöhnliche Verhältnisse“, ist dabei der für den Verfassungsgerichtshof seit dem 1. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr 16/2020, geltenden Rechtslage gemäß § 7 Abs 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 entnommen. Aus den Erläuterungen zu letztgenannter Bestimmung kann erschlossen werden, dass der (Bundes-)Gesetzgeber als Beispiele für solche Krisenfälle den Maßstab „etwa bei Kriegshandlungen oder schweren Epidemien“ (vgl den Initiativantrag 397/A Blg NR XXVII. GP, [Parlamentarische Materialien](#)) anlegt. Vergleichbare Hindernisse könnten sich zB auch durch Naturkatastrophen oder Nuklearunfälle im benachbarten Ausland ergeben.

Die ab dem Juli 2021 für den Verwaltungsgerichtshof geltende Rechtslage dient auch als Regelungsvorbild für die Änderungen im Landesverwaltungsgericht. Übernommen werden dabei die Gesichtspunkte, dass die Beschlussfassung und Beratung in Sitzungen der Regelfall bleiben und Notlösungen wie Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollen. Dies entspricht auch den von der Präsidentin und den Richterinnen bzw Richtern des Landesverwaltungsgerichtes im Begutachtungsverfahren geäußerten Wünschen. Auf Grund eines Vorschlages der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes wird die Geltungsdauer im Weg einer sunset clause bis Ende Dezember 2021 beschränkt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 135 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Vorhaben sind inhaltliche Vorschläge der Präsidentin sowie der Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes eingelangt.

Die Präsidentin hat dabei insbesondere angeregt, auch die im Entwurf als Dauerrecht vorgesehenen Bestimmungen über Umlaufbeschlüsse nur befristet vorzusehen. Den Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes war wesentlich, Umlaufbeschlüsse in der Vollversammlung entsprechend dem Regelungsvorbild des § 15 Abs 7 VwGG nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse und nur mit einer Vetomöglichkeit von einem Drittel der Mitglieder vorzusehen.

Diese Vorschläge sind bei der Gestaltung der Regierungsvorlage berücksichtigt worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 und 4:

Die für Videokonferenzen vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich an den im allgemeinen Teil der Erläuterungen zitierten Regelungsvorbildern anderer Bundesländer und an § 15 Abs 4 bis 8 VwGG, insbe-

sondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzungen zu den für Präsenzsitzungen geltenden Geschäftsordnungsbestimmungen. Der Personalausschuss sowie der Geschäftsverteilungsausschuss eignen sich als vergleichsweise kleine Gremien für diese Form der Beratung und Beschlussfassung, während dies für die Vollversammlung nicht vorgesehen wird.

Ziel der Novellierung ist die Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes auch bei einem durch das Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse (vgl die Erläuterungen zu Z 1) für längere Zeit eingeschränktem öffentlichen Leben. Die Geltungsdauer dieser für die Bewältigung der Covid-19-Krise vorgesehenen Sonderregelung ist daher mit 31. Dezember 2021 befristet (vgl Z 5).

Zu den Z 2 und 3:

Im Unterschied zur Videokonferenz sollen Umlaufbeschlüsse auch für die Vollversammlung ermöglicht werden, ausgenommen bleiben jedoch die Wahlen von Mitgliedern des Personalausschusses oder des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 9 Abs 2 Z 4 S.LVwGG). Die Einholung der Beschlüsse ist auf jede technisch mögliche Weise zulässig, ausdrücklich angesprochen wird im Gesetzestext die derzeit praxisnächste und einfachste Abstimmung per E-Mail.

Wie im Punkt 1 der Erläuterungen bereits dargestellt, orientiert sich auch diese Formulierung an der ab 1. Juli 2021 für den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 15 Abs 4 bis 8 VwGG (neu) geltenden Rechtslage. Übernommen werden dabei die Beschränkung auf Krisenfälle und die Möglichkeit eines Drittels der Mitglieder der Vollversammlung, die Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung zu erzwingen.

Zu Z 5:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Die Möglichkeiten, Sitzungen per Videokonferenz abzuhalten und Umlaufbeschlüsse einzuholen, wird durch eine sunset clause bis zum 31. Dezember 2021 beschränkt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.